

Handlungen oder auch Fabriken bekannt sind, die etwa gefuchte Spezialartikel in anerkannt guter und preiswerter Ware liefern. Die Verkaufsbedingungen für Papier des Vereins deutscher Papierfabrikanten, die im Jahre 1900 vereinbart wurden und seitdem als rechtsverbindlich für alle Geschäfte in Papier gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, haben wir, ebenso wie die Bestimmungen über Normalpapiere für deutsche Behörden, unserm Tarif, der kostenlos jedem Fachmann auf Verlangen gesandt wird (Ausgabe 1905), beigegeben.

**Kleine Mitteilungen.**

**Unlauterer Wettbewerb.** — Über einen eignen Fall von unlauterem Wettbewerb führen die Berliner Zeitungs-Strasenhändler Klage. Wenn, wie es häufig vorkommt, einzelne Zeitschriftennummern für den Strasenhandel verboten werden, so beeilen sich Laden- und Budenbesitzer, die Zeitschriften verlaufen, davon dem Publikum Kunde zu geben. Der Kreuzbandstreifen „Für den Strasenhandel polizeilich verboten“ wirkt unfehlbar als neuer Anreiz. Neuerdings sollen aber auch einzelne, um Kundenschaft anzulocken, dazu übergegangen sein, Zeitschriften als „für den Strasenhandel verboten“ zu bezeichnen, die in Wirklichkeit unbeanstandet von jedem Strasenhändler zu kaufen waren. Insbesondere soll dies Manöver vielfach mit der sogenannten Badennummer des „Simplizissimus“ ausgeführt worden sein. Die dadurch geschädigten Strasenhändler wollen sich diesen Trick der feßhaften Zeitungshändler nicht gefallen lassen und beabsichtigen, auf gemeinschaftliche Kosten die Klage wegen unlauteren Wettbewerbs in diesem Fall durchzuführen. (\*Zeitungs-Verlag.\*)

**Zum Jubiläum der „Frankfurter Zeitung“.** — Die „Frankfurter Zeitung“ in Frankfurt a/Main beging am 25. und 26. August das Fest ihres 50jährigen Bestehens. Am 25. August fand abends ein glänzender Empfang im Festsaal des „Frankfurter Hofes“ statt, zu dem zahlreiche auswärtige Mitarbeiter, Vertreter staatlicher und städtischer Behörden sowie des Handels, der Industrie und der Presse erschienen waren. Tags darauf, am Sonntag, fand im Festsaal des „Zoologischen Gartens“ eine würdige Feier statt, zu der wieder weite Kreise der Bürgerschaft Frankfurts, das Beamten- und Arbeiterpersonal der Zeitung und viele Mitarbeiter geladen waren. Ein Prolog, vorgetragen von dem Oberregisseur des dortigen Schauspielhauses Quinde, leitete die Feier ein. Der Direktor der Zeitung gab in einer mit Beifall aufgenommenen Rede einen Überblick über den Werdegang der „Frankfurter Zeitung“ und ihre Stellungnahme zu den geschichtlichen Ereignissen der letzten fünfzig Jahre. Orchestermusik eröffnete und beschloß die festliche Veranstaltung. — Ferner wird berichtet, daß Herr und Frau Leopold Sonnemann dem Aufsichtsrat der Frankfurter Societätsdruckerei 100 000 M übergeben haben, die nach den nähern Bestimmungen des Aufsichtsrats als verzinslicher Jubiläumsfonds zugunsten der Angestellten verwendet werden sollen. Außerdem hat anlässlich dieses Jubiläums Frau Rosa Sonnemann der Frankfurter Augenheilanstalt für Arme 10 000 M überwiesen.

**Ersatz verdorbener Reichsstempelmarken.** — Für verdorbene Reichsstempelmarken oder verdorbene Stempelzeichen, mit denen verdorbene Vordrucke oder Wertpapiere versehen sind, kann nach den Ausführungsbestimmungen zum neuen Reichsstempelgesetz Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden zum mindesten 3 M beträgt. Es genügt, wenn der Wert der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen 3 M beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereignis veranlaßt oder auf verschiedene, voneinander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch ist bei der Steuerstelle des Bezirks innerhalb dreier Monate, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Vorlegung der verdorbenen Marken, Vordrucke und Wertpapiere anzumelden. Auf Erfordern sind die quittierten Anmeldungen, die den Betrag der für die verdorbenen Wertpapiere entrichteten Abgabe ergeben, beizufügen. Eine bare Zurückzahlung der entrichteten Reichsstempelabgabe findet nicht statt. Bei Vordrucken und Marken erfolgt die Erstattung im Wege des Umtausches, und zwar werden in

der Regel für verdorbene Vordrucke gestempelte Vordrucke, für verdorbene Marken andre Marken abgabefrei verabsolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Abgabebetrags der einzelnen Stücke ist tunlichst Rechnung zu tragen. Die Landesregierungen können anordnen, daß in solchen Fällen, in denen gewisse gestempelte Vordrucke in größerer Menge im Umtausch gegen verdorbene Vordrucke oder Marken beansprucht werden, die Herstellungskosten für die erstbezeichneten Vordrucke zu erstatten seien. Reichsstempelmarken und gewisse amtlich gestempelte Vordrucke können, wenn sie unbeschädigt sind, bei den von den Landesregierungen bestimmten Steuerstellen gegen Marken oder Vordrucke zu andern Steuerbeträgen oder für andre Geschäfte umgetauscht werden. Indessen findet auch hier in der Regel der Umtausch von Vordrucken nur gegen gestempelte Vordrucke, der Umtausch von Marken nur gegen Marken statt.

**Schutz des Autornamens.** (Entscheidung des Reichsgerichts.) — Im Börsenblatt 1906, Nr. 67 wurde über einen Prozeß gegen den Musikalienhändler Alfred Neumann in Berlin wegen Vergehens gegen das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen berichtet. Der Beklagte wurde von der 10. Strafkammer des königlichen Landgerichts I in Berlin durch Urteil vom 3. März d. J. auf Grund des § 14 genannten Gesetzes:

„Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit Waren oder deren Verpackung und Umhüllung zc. zc. mit dem Namen oder der Firma eines andern oder mit einem geschützten Warenzeichen widerrechtlich versehen oder in Verkehr bringt oder feilhält, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Hat er die Handlung wissentlich begangen, so wird er außerdem mit Geldstrafe von 150 M bis 5000 M oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

zu 200 M Geldstrafe, event. 14 Tagen Gefängnis und in die üblichen Nebenstrafen verurteilt. Der Tatbestand war kurz folgender: Der Angeklagte Alfred Neumann gab in je 1000 bis 4000 Exemplaren sechs von ihm bearbeitete Musikstücke für Klavier heraus: *Noch sind die Tage der Rosen*; *March der alten norwegischen Jäger und Jägermarsch von 1813, 14 und 15*; *Die Post im Walde*; *Pfeif-Walzer*; *Ein Abend bei Sousa*; *Tief im Böhmerwald*. Auf dem Titelblatt oder im Innern war angegeben: *Arrangiert, bearbeitet, Musikeinrichtung von Karl Heinz*. Er wußte, daß Karl Heinz als Komponist und Bearbeiter von Musikstücken vorteilhaft bekannt ist. Auf Grund der Feststellung, daß er wissentlich Waren mit dem Namen eines andern widerrechtlich versehen und die derart widerrechtlich gekennzeichneten Waren in Verkehr gebracht habe, war er, wie oben mitgeteilt, zu Geldstrafe verurteilt worden.

Die Verurteilung des Angeklagten auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen veranlaßte damals die Redaktion der „Musikgeschäftlichen Blätter“ (Berlin), die über den Fall berichtete, zu der zutreffenden Bemerkung, daß nach ihrem Dafürhalten die Handlungsweise des Herrn Neumann unter das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs falle, das in seinem § 8 die mißbräuchliche Benutzung eines Namens auf einer Druckschrift verbietet, nicht aber unter das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, die das gleiche Verbot gegenüber „Waren“, deren „Verpackung“ oder „Umhüllung“ enthalte.

Der Verurteilte hat dann Revision gegen das Urteil eingelegt und der 2. Strafsenat des Reichsgerichts hat durch Entscheidung vom 10. Juli d. J. das Urteil des kgl. Landgerichts I Berlin, vom 3. März, nebst den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Der Begründung sei folgendes entnommen: Der § 14 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen ist auf einen Tatbestand angewandt, auf den er nicht zutrifft. Das Gesetz schützt die Bezeichnung von Waren, also von beweglichen körperlichen Sachen, die aus einem auf Gewinn abzielenden Unternehmen im Bereich der Gütererzeugung oder des Handels in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht werden. Zu den Waren können auch die Werke der Literatur und Kunst gehören. Wer solche als körperliche Sachen in den geschäftlichen Verkehr bringt, z. B. der Verlagsbuchhändler, hat die Rechte aus jenem Gesetze. Aber der Erzeuger eines Geisteswerkes als solcher bringt die körperliche Sache nicht in Verkehr. Wird durch

